

Satzung

Kleingartenverein Diemarden e.V.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein Diemarden e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Diemarden und die Geschäftsadresse ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleinarten Rechtes und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

Verzicht auf Gewinnabsicht

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und lehnt jede mit Gewinnabsicht verbundene Tätigkeit ab. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3. Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck und Aufgaben des Vereins sollen vor allen sein:

Förderung des Kleingartenwesens, der Naturverbundenheit, der körperlichen und geistigen Entspannung sowie die fachliche Betreuung, Beratung und Schulung seiner Mitglieder;

Die Schaffung und Erhaltung der Kleingartenanlagen und der dazu gehörenden Gemeinschaftsanlagen, die ein Teil des öffentlichen Grüns sind und zur Gesunderhaltung der Besucher und Gäste beitragen sollen.

Die Kleingarten Bewirtschaftung zu pflegen und seine Mitglieder anzuhalten, den Garten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundeskleingartengesetzes BKleingG usw.) zu bewirtschaften;

Die Beaufsichtigung und Weiterverpachtung von Kleingärten im Sinne des BKleingG

Die Anleitung der Jugendlichen zur Naturverbundenheit und die Jugendarbeit fördern;

Die Erhaltung der Umwelt, Flora und Fauna zum Wohle der Allgemeinheit.

§ 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Volljährige Person werden.

Über den Schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Pachtjahres.
- b) Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Rückstand ist, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind, Vereinsbeschlüsse nicht befolgt oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit durch einen vom Vorstand zu fassenden Beschluss mit Begründung. Das Mitglied muss vom Vorstand vor Beschlussfassung gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach schriftlicher Übergabe, im Postzustellungsverfahren mit Empfangsbestätigung, erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann jedes Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- c) Durch den Tod.

Jegliche Beendigung der Mitgliedschaft ist verbunden mit der Kündigung des bestehenden Kleingartenpachtvertrages. Ein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Die Mitgliedschaft in dem Gartenfreunde Diemarden e.V. ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Umlagen usw.) pünktlich zu begleichen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Leistungen sowie die Zahlungstermine werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben.

§ 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sein aktives und passives Wahlrecht auszuüben; Seinen zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Garten nach den Bestimmungen des Vereins zu bewirtschaften.

Schulungen und Veranstaltungen, die vom Verein angeboten werden, zu besuchen und zu nutzen.

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.

Es kann auch eine Ersatzperson die Gemeinschaftsarbeit Abgelten. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschafts Arbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages wird durch jeweiligen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alle Änderungen, wie z. B. Wohnungs- und Namensänderung, sind vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Beschluss des Vorstandes soweit es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen-, und Prüfberichte,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahlen des Vorstandes,
- d) Wahlen der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung
- f) Einsetzung von Ausschüssen,
- g) vorzeitige Abberufung von gewählten Vereinsorganen,
- h) Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- j) Festsetzung der Zahlungen der Mitglieder,

Antragsberechtigung

Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden.

Die Anträge sind vor der Beschlussfassung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.

Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

§ 10 der Vorstand

Vertretungsberechtigte Mitglieder (§ 26 BGB)

Das vertretungsberechtigte Mitglied ist:

- a) der 1. Vorsitzende,

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden im Sinne §26 BGB vertreten.

Gewählte Beisitzer

Die gewählten Beisitzer sind:

- a) der Kassierer
- b) der Schriftführer
- c) der Platzwart

Wahlen und Berufung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Scheidet jedoch ein Vorstandsmitglied aus, ist dieses Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung durch eine Wahl personell zu ersetzen. Wählbar ist jedes Mitglied des KGVs nach Vollendung des 18. Lebensjahres, es sollte jedoch über die für die jeweilige Vorstandstätigkeit nötige Eignung verfügen.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung für zeit und Arbeitsaufwand.

Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

Sitzungen des Vorstandes

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder dem Schriftführer bzw. Kassierer einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sind schriftlich vom Vorstand gemäß § 36 BGB einzuberufen.

Tagesordnung

Die Tagesordnungspunkte sind mit der jeweiligen Einladung vorzuschlagen. Über die Annahme entscheidet das jeweils eingeladene Organ des Vereins. Einzelne Tagesordnungspunkte können von der Tagesordnung abgesetzt, neue nicht hinzugefügt werden.

Einladungsfristen

Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens zwei Wochen vorher; zur Vorstandssitzung mündlich oder telefonisch eine Woche vorher einzuladen.

Die Ladungsfrist für die Vorstandssitzungen gilt auch als eingehalten, wenn die Sitzung im Jahresterminplan beinhaltet ist.

Versammlungsleitung

Die Sitzungen oder Versammlungen der Vereinsorgane werden vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.

Beschlussfassung

Grundsatz

Die Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist.

Verbindlichkeit

Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Begriffsbestimmungen zur Feststellung der Mehrheit

Bei der Beschlussfassung ist immer von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen.

Bei Stimmenthaltung (ungültige oder nicht ausgefüllte Stimmzettel sind nicht mitzuzählen.

Unter einfacher Stimmenmehrheit wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der gültigen Stimmen.

Für die Berechnung der 2/3-, 3/4- oder 4/5-Mehrheit wird entsprechend verfahren.

Werden vorstehende Mehrheiten nicht erreicht (z.B. Stimmgleichheit), gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlussfassung über Anträge

Die Organe beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Einsetzen von Ausschüssen

Ausschüsse können in ihrer Gesamtheit mit einfacher Stimmenmehrheit eingesetzt werden.

Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

§ 12 Niederschriften

Grundsatz

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen.

Die Niederschriften werden vom 1. Schriftführer oder 2. Schriftführer unterzeichnet.

Bekanntgabe und Beschlussfassung

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist spätestens einen Monat nach der Versammlung den Mitgliedern in schriftlicher Form durch Aushang oder Verlesung bekannt zu geben.

Die Niederschrift gilt als genehmigt wenn, innerhalb einer vom Vorstand festgesetzter Frist kein Einspruch erhoben wird.

§ 13 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nach eigenem Ermessen mindestens jährlich die Kasse, Bankkonten, Bücher und Belege des Vereins prüfen.

Sie berichten hierüber dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung. Bei den Prüfungen müssen mindestens zwei Revisoren anwesend sein. Über die Überprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den prüfenden Revisoren zu unterzeichnen ist.

§ 14 Einschränkung oder Ergänzungen der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 15 Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

Die Änderung des Zwecks des Vereins oder seine Auflösung können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit beschlossen werden.

§ 16 Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Gleichen Ortsteil Diemarden mit der Auflage, dass nach Abzug

der Verbindlichkeiten vorhandenes Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Diemarden zu verwenden..

§ 17 Schlussbestimmung

- a) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.05.2017 Beschlossen und setzt alle bisherigen Vereinssatzungen außer Kraft.
- b) Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister und sind dem Kreisverband beglaubigt mitzuteilen.

Unterschriften: